

so kommt die zweite Frage: an wen soll die Konventionalstrafe entrichtet werden? An den Verfasser oder den Verleger, oder etwa an den Buchhändler, welcher das Exemplar verkauft hat, und welcher damit thatsächlich die Verkaufsbindung zu seiner eigenen Willenserklärung gemacht hat? Nach dem Wortlaute der Klausel ist sogar nur der verkaufende Buchhändler berechtigt, die Straffsumme zu fordern. Denn es liegt im Wesen und Begriffe der Konventionalstrafe, daß sie nur von einer Vertragspartei beansprucht werden kann, und zwar von derjenigen, welche sie ausbedungen hat. Ein Vertragsverhältnis (Kaufgeschäft) ist aber nur entstanden zwischen dem kaufenden Leihbibliothekar und dem verkaufenden Buchhändler (oder Kolporteur, Antiquar). Dagegen tritt der Käufer eines Buches absolut nicht in irgendwelche rechtlichen Beziehungen zum Verleger oder Verfasser; letztere können daher, weil sie nicht Vertragspartei werden, auch keinen Anspruch erheben auf eine Strafe wegen Vertragsverletzung.

Verfasser und Verleger können nur dann eine Konventionalstrafe beanspruchen, wenn sie sich das Eigentum an ihren Verlagswerken bis zu dem Augenblicke vorbehalten, wo das einzelne Exemplar definitiv in die Hand des Käufers übergeht: sie dürfen alsdann unter keinen Umständen ein Exemplar an einen »fest« kaufenden Buchhändler abgeben. Andererseits dürfen die Buchhändler in einem solchen Falle nicht in eigenem Namen das Eigentum auf den Käufer übertragen, sondern nur im Namen des Verlegers, bezw. Verfassers, als deren Vertreter und Bevollmächtigter. Mit anderen Worten: der Buchhändler darf, um dem Verleger die Konventionalstrafe zu sichern, um diesen zum Käufer eines Buches in ein Vertragsverhältnis treten zu lassen, nicht einmal als Kommissionär, sondern nur im Auftrage des Verlegers verkaufen; damit hat er die handelsrechtliche Stellung eines »Maklers«, und es wäre erforderlich, diese abnorme Stellung des Buchhändlers jedesmal dem Ankäufer eines einzelnen Exemplars zur Kenntnis zu bringen.

Es ist sehr fraglich, ob der Verfasser, wenn er nicht Selbstverleger seiner Werke ist, sich dem Publikum gegenüber eine Eigentumsbeschränkung, wie das Ausleihverbot, vorbehalten kann. Der Verfasser hat in der Regel kein Eigentumsrecht an seinen Werken, an den einzelnen Büchern als körperlichen Sachen; er tritt vielmehr sein körperliches Eigentumsrecht an den Verleger ab; diesem gehören die einzelnen Bücher, und er kann sie beliebig verkaufen, verschenken, vertauschen oder sonstwie veräußern. Nun ist aber das Ausleihen eines Buches ein Ausfluß der körperlichen Herrschaft über dasselbe; das Ausleihverbot kann daher in der Regel auch nur vom Verleger ausgehen. Glaubt der Verleger, in dem gewerbmäßigen Ausleihen seiner Verlagswerke liege eine mißbräuchliche Ausnützung, so kann er sich gegen eine solche rechtlich wirksam bloß dadurch schützen, daß er das Recht des Verleihs von der Zahlung einer Entschädigung (nicht einer Konventionalstrafe!) abhängig macht. Der Unterschied mag als ein formeller wohl kleinlich erscheinen; er ist juristisch aber deshalb von Belang, weil eine Entschädigung eine selbständige Forderung bildet, während eine Konventionalstrafe eine accessorische, an die Verletzung eines Vertrages geknüpfte Forderung ist. Es müßte alsdann die Formel ungefähr folgendermaßen lauten: »Das gewerbmäßige Verleihen dieses Exemplars ist nur gegen Zahlung einer Entschädigung von ... Mark an den Verleger gestattet.«

Wir wollen hier nicht auf die heikle Frage eingehen, ob nicht auch in dieser Fassung noch der zwischen dem Buchhändler

und dem Ankäufer abgeschlossene Vertrag bezüglich dieser Klausel als ein »Vertrag zu Gunsten Dritter« angesehen werden kann, eine Vertragsart, die dem natürlichen Rechte zuwiderläuft und in den meisten Rechtsbüchern ausdrücklich verboten ist. Dagegen wollen wir eine näher liegende praktische Frage aufwerfen: »Was will der Verleger machen, wenn der Buchhändler die Klausel beseitigt, wenn er sie überklebt, durchstreicht, oder durch mündliche Abrede dem Käufer gegenüber aufhebt?« Mit dem allgemeinen Rechtsgrundsatz: »Niemand kann mehr Rechte auf einen anderen übertragen, als er selbst hat,« kann der Verleger nichts anfangen, weil er daraus kein Klagerrecht herleiten kann. Der Verleger steht also dem Buchhändler vollständig machtlos gegenüber. Will der Verleger sein Recht sichern, so bleibt ihm nur der eine Ausweg, sich sein Eigentum an jedem einzelnen Exemplare zu wahren, bis es ins Eigentum des Käufers übergeht, oder, wie vorhin schon gezeigt, den Buchhändler in die Stellung eines Maklers hinabzudrücken.

Es würde zu weit führen, hier auf die Vieldeutigkeit und Dehnbarkeit des Ausdrucks: »gewerbmäßiges Verleihen« einzugehen. Sind darunter nur die Leihbibliotheken einbegriffen, oder umfaßt er auch öffentliche Bibliotheken, welche gegen Entgelt Bücher ausleihen, wie Stadtbibliotheken, Gesellschaftsbibliotheken, welche geschäftsmäßig, aber ohne Entgelt ausleihen, wie Schul- und Anstaltsbibliotheken?

Demnach ergibt sich folgendes Resultat: Es ist rechtlich an sich statthaft, das Ausleihrecht an einem Buche einzuschränken. Die Welten'sche Klausel ist nach Form und Inhalt rechtlich bedeutungslos. Der Verfasser kann die Benützung seiner Bücher mit rechtlicher Wirkung nicht einschränken. Der Verleger kann es nur unter Formalitäten, die den buchhändlerischen Vertrieb eines Werkes stören müssen. Auf dem von Herrn Welten eingeschlagenen Wege ist also der Kampf gegen das Leihbibliothekwesen erfolglos.

Vermischtes.

Ausweisung. — Durch Verfügung der königlichen Kreishauptmannschaft Leipzig ist in diesen Tagen der Kolportagebuchhändler Heinrich Leenders aus Anroth bei Krefeld auf Grund des Sozialistengesetzes aus der Stadt und dem Bezirke der Amtshauptmannschaft Leipzig ausgewiesen worden. Gleichzeitig wurde dem Genannten die Befugnis zur gewerbmäßigen öffentlichen Verbreitung von Druckschriften und zum Handel mit Druckschriften im Umherziehen entzogen.

Neue Bücher, Zeitschriften, Gelegenheitschriften, Kataloge u. für die Hand- und Hausbibliothek des Buchhändlers.

Wolf's linguistisches Vademecum. Eine alphabetisch und systematisch geordnete Handbibliothek ausgewählter Werke, Abhandlungen, Dissertationen u. Programme auf dem Gebiete der Linguistik. II. Europäische Sprachen Germanische (exkl. deutsche), romanische, slawische Sprachstämme etc. Band I. Mit Register der Schlagwörter. 8°. 124 S. Leipzig, G. Wolf.

Wolf's juristisches Vademecum. Alphabetisch-systematische Zusammenstellung der litterarischen Erscheinungen auf dem Gebiete der Rechts- und Staatswissenschaften. Die Litteratur von 1886–87 enth. Mit Register der Schlagwörter. 8°. 80 S. Leipzig, G. Wolf.

Wolf's philosophisch-pädagogisches Vademecum. Alphabetische u. systematische Zusammenstellung der litterarischen Erscheinungen auf dem Gebiete der Philosophie, Pädagogik u. d. Anschauungs-Unterrichtes. Bd. II. Die Litteratur von 1882–86 enthaltend. Mit Register der Schlagwörter. 8°. 226 S. Leipzig, G. Wolf.

Illustrierter Weihnachtskatalog englischer und französischer Werke 1887 von A. Twietmeyer in Leipzig. gr. 8°.